

Franck, Christian

**Article — Digitized Version**

## Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Verbraucher

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Franck, Christian (1965) : Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Verbraucher, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 45, Iss. 3, pp. 155-164

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133465>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Verbraucher

Christian Franck, Brüssel

Sieben Jahre nach Beginn der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft muß man zunächst immer noch zu dem Schluß kommen, daß sich die Auswirkungen des Gemeinsamen Marktes auf die Verbraucher „nur sehr schwer nachweisen lassen“. <sup>1)</sup> Das erscheint vielen um so unbefriedigender, als bereits in der Präambel des Vertrages zur Gründung der EWG der wirtschaftliche und soziale Fortschritt sowie die stetige Besserung der Lebensbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten als besonderes Ziel hervorgehoben werden.

Zugleich allerdings wird auch in der Präambel deutlich, daß der Mensch als Verbraucher nicht im Mittelpunkt der europäischen Zielsetzungen steht. Oberstes Ziel der gegenwärtigen europäischen Integrationsbemühungen ist ohne Zweifel das eines politisch einheitlichen Europas. Darüber sind sich auch in der Gemeinschaft lebende weite Bevölkerungskreise durchaus einig. <sup>2)</sup> Der Aufbau eines einheitlichen europäischen Marktes ist demnach nur das Fundament und zugleich der erste konkrete Schritt zur politischen Einigung Europas.

So bedeutend der Verbraucheraspekt für den Einzelnen in unserer gegenwärtigen Wohlstandsgesellschaft auch sein mag, er darf nicht in Vergessenheit bringen, daß die Stabilität der politischen Verhältnisse in Europa — durch die zunehmend engere Zusammenarbeit der europäischen Staaten in allen Lebensbereichen — größtes Ziel zur Wahrung und Festigung von Frieden und Freiheit bleibt.

Erst mit dieser Einsicht in den Gesamtzusammenhang europäischer Zielsetzungen ist die Frage nach den spezifischen Verbrauchervorteilen, die im europäischen Integrationsprozeß bisher erreicht werden konnten, richtig gestellt. Eine derartige Fragestellung erfährt ihre Berechtigung bereits aus dem Umstand, daß der in der EWG schrittweise zu verwirklichenden Zollunion eine ökonomische Integrationstheorie zugrunde liegt, die aus der Intensivierung der unbehinderten zwischenstaatlichen Austauschbeziehungen (regionaler Freihandel) für alle am Handel Beteiligten wirtschaftliche Vorteile ableitet. Wie der „universelle Freihandel“ führt auch der „regionale Freihandel“ unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Erhöhung des Lebensstandards. Grundsätzlich wird durch den „Präferenzeffekt“ eine Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen erwartet; und letztlich wird durch die mögliche Spezialisierung und internationale Arbeitsteilung, durch die Förderung des Wettbewerbs und

des technischen Fortschritts, durch eine rationellere Verwendung der vorhandenen Produktionsfaktoren ein „Wachstumseffekt“ erhofft.

In den folgenden Ausführungen soll ein Überblick über die in den Integrationszeitraum (1958—1964) fallende wirtschaftliche Entwicklung gegeben werden, der darüber hinaus — wenn im Einzelfall möglich — speziell auf die integrationsinduzierten Verbrauchsvorteile abgestellt worden ist. <sup>3)</sup>

## DIE EINWIRKUNG VON INTEGRATIONSFAKTOREN AUF DIE INNERGEMEINSCHAFTLICHE VERBRAUCHERSITUATION

Im Rahmen dieser Ausführungen kann naturgemäß kein vollständiger Einblick in sämtliche relevanten Integrationsmaßnahmen und -bereiche gegeben werden, die direkte oder indirekte Rückwirkungen auf das Versorgungs- und Lebensniveau der Konsumenten haben können. Das würde praktisch zu einer Darstellung der gesamten wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Aktivität der Gemeinschaftsorgane führen müssen, die stets irgendeinen Berührungspunkt mit der Konsumentensphäre finden ließe. Es werden hier nur einige Aspekte derjenigen Maßnahmen hervorgehoben, die bei der Verwirklichung der Zoll- und Wirtschaftsunion die Lebensbedingungen der Konsumenten hauptsächlich beeinflussen.

### Die schrittweise Beseitigung der Handelshemmnisse

Der die Zollunion charakterisierende Abbau der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen für den Handel im Inneren der Gemeinschaft ist bereits weit fortgeschritten. Der Abbau der Binnenzölle hat 70 Prozent des 1957 für gewerbliche Erzeugnisse bestehenden Ausgangsniveaus erreicht. Kontingente für gewerbliche Erzeugnisse bestehen im gemeinschaftlichen Handel so gut wie keine mehr.

Auf dem landwirtschaftlichen Sektor konnte aus wohlbekanntem Gründen der Zoll- und Kontingentsabbau nicht im gleichen Ausmaß vorgenommen werden. Das ist von besonderer Bedeutung, da der gesamte Ernährungsbereich davon betroffen wird. Immerhin jedoch sind auch bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Zölle auf 55 Prozent des Ausgangszollsatzes gesenkt worden. <sup>4)</sup>

<sup>3)</sup> Zum Problem des Informationsgehaltes der Integrationstheorie hinsichtlich der integrativen Wirkungen vgl. R. Clapham: Über einige Probleme beim Nachweis von Integrationseffekten. In: Wirtschaftspolitische Chronik, H. 2, 1964, Hrsg. Institut für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln.

<sup>4)</sup> Allerdings macht für einen Teil der am 31. 12. 1960 liberalisierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse die Zollhöhe noch 60 % des Ausgangszollsatzes aus.

<sup>1)</sup> Vgl. 7. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft, S. 97.  
<sup>2)</sup> Vgl. Gallup International, Erhebung über die öffentliche Meinung in den sechs EWG-Ländern, 1962.

Darüber hinaus hat die Kommission etwa 350 in den Mitgliedstaaten erhobene Einfuhrabgaben, bei denen der Verdacht auf zollähnliche Wirkungen besteht, erfaßt und geprüft. Über die Hälfte von ihnen sind inzwischen von den betreffenden Mitgliedstaaten aufgehoben worden, weil sie entweder gegen den EWG-Vertrag oder gegen die Agrarverordnungen verstoßen haben. Für einen anderen Teil wurde die genaue Zeitfolge ihrer Aufhebung von der Kommission festgelegt und von den Mitgliedstaaten als verbindlich akzeptiert. Der Rest bedarf noch einer genauen Prüfung, bevor Maßnahmen eingeleitet werden können.

#### Freie Arbeitsplatzwahl und freies Niederlassungsrecht

Die Öffnung des EWG-Marktes macht bei der Beseitigung der Handelshemmnisse nicht halt. Gleichzeitig wird den Erwerbstätigen der Gemeinschaft die Möglichkeit geschaffen, sich den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit in jedem Mitgliedsland zu wählen. Wenn auch diese Freiheit noch nicht in allen Berufs- und Wirtschaftszweigen gleich verwirklicht werden konnte, so sind in vielen Bereichen doch bereits die wichtigsten diskriminierenden Maßnahmen in den Einzelstaaten abgebaut worden. Der Ausnutzung innergemeinschaftlicher Arbeitsvorteile sind heute nur noch geringe Grenzen gesetzt.

Ein besonders eindrucksvolles Beispiel liefert die „Integration“ der Arbeiter in den europäischen Markt. Diese Wanderungen innerhalb der Gemeinschaft — die durch Drittländer stets unterstützt wurden — haben für alle Mitgliedstaaten bedeutende Vorteile erbracht. Es fand nicht nur ein gewisser Ausgleich zwischen regionalem Arbeitskräfteüberschuß und Arbeitskräftemangel statt, zugleich ermöglichte beispielsweise die Beschäftigung italienischer Arbeitskräfte in anderen Gemeinschaftsländern eine spürbare Verbesserung des Einkommens- und Lebensniveaus der italienischen Arbeiterfamilien — zu Hause und im Gastland. Auch brachte sie dem deutschen Arbeitsmarkt eine wesentliche Entlastung vor allem auf solchen Gebieten, die wegen hohen Kräfteinsatzes oder geringen Sozialprestiges von den westdeutschen Bürgern immer häufiger gemieden wurden.

Darüber hinaus ist es der Gemeinschaft gelungen, für die Arbeitskräfte der sechs Mitgliedsländer eine gleiche Behandlung innerhalb der EWG zu gewährleisten. Die einzelstaatlichen Arbeitsmarktbestimmungen gelten also für die Arbeitskräfte aller Mitgliedsländer. Das ist besonders wichtig für die sozialen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen in den einzelnen EWG-Ländern.

Wenn auch die Effizienz dieses europäischen Arbeitsmarktes in der derzeitigen Situation weitgehend durch die Einbeziehung anderer Länder bestimmt wird, so liegen Anfang und Ausmaß doch in dem wohlstandfördernden Ergebnis der europäischen Integrationsbemühungen begründet.

#### EWG-Schutz des Verbrauchers vor Wettbewerbsbeschränkungen

Wichtige Grundlagen des Gemeinsamen Marktes sind Marktwirtschaft und Wettbewerb. Durch den Schutz des Wettbewerbs soll das wirtschaftspolitische Ziel einer optimalen Versorgung der Verbraucher mit Gütern erreicht werden. Ein Ziel, das nicht allein durch die Beseitigung aller Hemmnisse für den freien Warenverkehr, die Freizügigkeit der Arbeitskräfte und des Kapitals zu erreichen ist. Die Vorteile des Verbrauchers aus der Öffnung der Märkte können nämlich durch Vereinbarungen zwischen privaten Unternehmen wieder zunichte gemacht werden. So hat die Gemeinschaft die Aufgabe, ein System zu errichten, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt (Artikel 3 d. EWGV). Dieses System wurde auf der Grundlage der Artikel 85 und 86 EWGV sowie der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen entwickelt. Es verhindert auf konkrete Weise, daß private Unternehmenspraktiken die Zoll- und Handelsvorteile der Zollunion verfälschen.

Ein aktuelles Beispiel für die Schutzwirkung der EWG-Wettbewerbspolitik gegenüber dem Verbraucher liefert die Entscheidung der Kommission hinsichtlich der Alleinvertriebsvereinbarungen zwischen Unternehmen zweier Mitgliedstaaten. In ihrer Entscheidung vom 23. September 1964 hat die EWG-Kommission festgestellt, daß die Alleinvertriebsvereinbarung zwischen der deutschen Grundig Verkaufs-GmbH. und dem französischen Ets. Consten S. A. R. L. vom 1. April 1957 gegen den Artikel 85 EWGV verstößt. Sie begründet ihre Entscheidung mit dem Vorliegen einer Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Artikels 85,1 EWGV.

Die zwischen Grundig und Consten geschlossene Vereinbarung enthielt hauptsächlich die Bestimmung, daß die Ets. Consten von der Grundig Vertriebs-GmbH. zum Alleinvertreter für die von ihr hergestellten Rundfunk-, Tonband-, Diktier- und Fernsehgeräte sowie die Ersatz- und Zubehörteile für Frankreich bestellt wird. Im Zuge der EWG-Liberalisierungsmaßnahmen der folgenden Jahre haben mehrere französische Firmen begonnen, Grundig-Erzeugnisse direkt bei deutschen Händlern zu beziehen, die diese Erzeugnisse trotz des ihnen auferlegten Exportverbots lieferten. Die französischen Parallelimporteure verkauften die Grundig-Erzeugnisse an französische Wiederverkäufer zu günstigeren Preisen als sie von Consten gefordert wurden.

Zu dieser Importinitiative wurden die französischen Parallelimporteure durch die teilweise beträchtlichen Preisunterschiede zwischen Deutschland und Frankreich ermutigt. So erreichten einige Listenpreise für Grundig-Erzeugnisse in Frankreich einen Unterschied von bis zu 44 Prozent gegenüber den Preisen auf dem deutschen Markt — nach Abzug der Zölle und Steuern. Selbst bei Zugrundelegung der „tatsächlichen Preise“, d. h. Listenpreise abzüglich „Preisnachlaß“ betrug der Preisunterschied noch mindestens 23 Prozent. Die Grundig-Preise ab Werk für Consten und für die deutschen Großhändler sind jedoch praktisch gleich. Die

Unterschiede in den Verkaufspreisen beider Länder sind also auf Unterschiede in den Vertriebspreisen zurückzuführen. Dieser Spannenunterschied beläuft sich bei einem Listenpreisunterschied von 44 Prozent auf etwa 89 Prozent, bei einem Preisunterschied von 23 Prozent auf etwa 53 Prozent. Er kommt im wesentlichen auf der Großhandelsstufe zustande. Selbst unter Berücksichtigung der zusätzlichen Leistungen des französischen Großhandels auf dem Gebiet der Werbung und des Garantiedienstes kann man mit der EWG-Kommission zu dem Ergebnis kommen, daß in diesem Fall der Wettbewerb im Sinne des Artikels 85,1 auf der Großhandelsstufe eingeschränkt und verfälscht worden ist. Dieses Urteil wird noch dadurch unterstützt, daß die Grundig-Erzeugnisse durch die Parallelimporteure billiger abgesetzt worden sind als durch das Consten-Vertriebsnetz.

An dieser Entscheidung der Kommission<sup>5)</sup> wird deutlich erkennbar, in welcher Weise die Interessen der Verbraucher durch die Gemeinschaft geschützt werden können. Ganz ohne Zweifel wird diese erste Verbotsentscheidung der EWG-Kommission gegenüber einer Alleinvertriebsvereinbarung mit absolutem Gebietsschutz für die Beurteilung ähnlich gelagerter Verträge richtungweisend sein. Den eventuell betroffenen Unternehmen empfiehlt sich, ihre Vereinbarungen unter den von der Kommission entwickelten Kriterien zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen. Damit wäre ein wesentliches Ziel der gemeinschaftlichen Wettbewerbsgesetzgebung gegenüber den wettbewerbseinschränkenden Praktiken erreicht. Dem Verbraucher würden somit verstärkt die einzelstaatlichen Produktionsvorteile in Form von Preissenkungen zugute kommen.

#### QUANTITATIVE AUSSAGEN ÜBER DIE INTEGRATIONSEFFEKTE SEIT 1958

Eine empirische Überprüfung der dem Gemeinsamen Markt zugeschriebenen Integrationseffekte fehlt bisher nahezu völlig. Das ist insofern erklärlich, als es außerordentlich schwer fällt, die im Verlauf der vergangenen Jahre erreichten Wohlstands- und Wachstumsergebnisse den relevanten einzelstaatlichen und integrativen Einflußgrößen zuzuschreiben. Für dieses Zurechnungsproblem vermag auch die Integrations-theorie bisher keine Lösung anzubieten.<sup>6)</sup>

Die ersten Versuche der EWG-Kommission, zu quantitativen Aussagen zu kommen, können daher nicht mehr als ein Anhaltspunkt sein, der jedoch wegen fehlender Alternativen den folgenden Ausführungen zugrunde gelegt werden soll.<sup>7)</sup>

Bereits in ihrem fünften Gesamtbericht für das Jahr 1961/62<sup>8)</sup> kommt die EWG-Kommission zu dem Er-

<sup>5)</sup> Der vollständige Wortlaut der Entscheidung und Begründung ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. 161 v. 20. 10. 1964 veröffentlicht worden.

<sup>6)</sup> Vgl. R. Clapham, a. a. O. S. 62; desgl. Sannwald, R.-J. Stohler: Wirtschaftliche Integration. Veröffentlichung der List-Gesellschaft, Bd. 8, Tübingen 1958, S. 39 ff.

<sup>7)</sup> Vgl. 7. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft.

<sup>8)</sup> Vgl. 5. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft, S. 98 ff.

gebnis, „daß die allmähliche Verwirklichung des Vertrages zu Rom eine raschere Wohlstandsmehrung ermöglicht hat, als dies ohne die schrittweise Durchführung des Vertrages der Fall gewesen wäre“. Handel und Produktion haben sich weitgehend auf die neuen, größeren Marktgegebenheiten umgestellt. Als sichtbarstes Ergebnis wird das wesentlich reichhaltigere und preislich günstigere Warenangebot aus den Mitgliedsländern gewertet. Ohne fortschreitende Wirtschaftsintegration wäre dies kaum möglich gewesen. Der Dynamik und Leistungsfähigkeit des Groß- und Einzelhandels sowie der Industrie ist es zu verdanken, daß in allen Mitgliedsländern die Anpassung an die veränderten Marktverhältnisse vorgenommen worden sind. Kontaktpflege, Einkaufsreisen, Messebesuche und Marktanalysen haben den Warenaustausch innerhalb der EWG bedeutend intensiviert und auch im Bereich der Konsumgüterindustrie der einzelnen Länder zu einer verstärkten Orientierung auf den Gemeinsamen Markt geführt.

#### Die Preis- und Einkommensentwicklung in der Gemeinschaft

Dem Anstieg des allgemeinen Preisniveaus in allen EWG-Ländern, besonders bei Ernährungsgütern, wird bei der Beurteilung der Integrationsvorteile stets eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Dabei wird jedoch nicht selten die keineswegs erfreuliche Preisentwicklung einseitig und unabhängig von der günstigen Einkommensentwicklung herangezogen. Auch die Veränderungen in den einzelstaatlichen Arbeitsbedingungen finden nicht immer die entsprechende Berücksichtigung, die ihnen als Folge höheren Wohlstandes zukommt. Das Abstellen auf nur ein Kriterium bei der Beurteilung der Auswirkungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf den Lebensstandard führt daher zu wenig realistischen Vorstellungen.

Zwischen 1958 und 1960 kann mit Ausnahme von Frankreich für alle Mitgliedstaaten eine relativ große Stabilität der Inlandspreise festgestellt werden. Erst in der ersten Jahreshälfte 1961 bahnten sich ausgeprägte Preissteigerungen auf dem Verbrauchsgütersektor an. In Frankreich dagegen ergab sich bereits 1958 und 1959 ein starker Preisantrieb, der dann allerdings in den folgenden Jahren bis Mitte 1961 unterbrochen werden konnte und erst Ende 1961 wieder einsetzte. In den letzten beiden Jahren waren insbesondere Italien, Frankreich und die Niederlande durch eine nahezu stürmische Preissteigerung gekennzeichnet, die erst im Sommer 1964 nachzulassen begann. Belgien mußte in der zweiten Hälfte letzten Jahres verstärkte Preisauftriebstendenzen zulassen. Die Preisentwicklung in der Bundesrepublik blieb im Vergleich zu den anderen Mitgliedsländern bisher verhältnismäßig ruhig, wenn auch hier tendenzielle Preiserhöhungen nicht zu vermeiden waren.

Von 1958 bis 1963 stieg das Preisniveau für Verbrauchsgüter in Belgien und Luxemburg um durchschnittlich weniger als 1 Prozent jährlich. In der Bundesrepublik, in Italien und den Niederlanden überschritt die Erhöhung der Verbraucherpreise im jähr-

lichen Durchschnitt einen Wert von 2 Prozent, wobei in Italien der Preisanstieg fast ausschließlich in die Jahre nach 1961 fiel. In Frankreich erreicht der Preisanstieg im zugrundeliegenden Zeitraum mehr als 5 Prozent jährlich.

Tabelle 1

**Entwicklung der Preisindizes für Nahrungsmittel auf der Verbraucherstufe (V) und der Indizes der Erzeugerpreise (E)**  
(1958 = 100)

Land	Indizes	1959	1960	1961	1962	1963 1)
Belgien	V	102	101	102	104	106 (109)
	E	107	104	106	108	118
BR Deutschland	V	101	102	103	107	110 (110)
	2) E	102	98	102	104	115
Frankreich	V	104	107	109	117	124 (127)
	E	94	98	100	106	.
Italien	V	98	99	99	103	112 (115)
	2) E	101	102	109	119	.
Luxemburg	V	100	101	101	101	104 (106)
	E	.	.	.	.	.
Niederlande	V	102	103	104	109	114 (114)
	2) 3) E	98	97	97	97	.

1) In Klammern: Dezember 1963. 2) Landwirtschaftsjahr 1959 = 1959/60 usw. 3) Einschließlich der direkten Beihilfen für Milch und Roggen.

Quelle: EWG-Kommission, 7. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft.

Die Gründe für diese Preisaufriebendenzen sind mannigfacher Art. 9) Sie resultieren einmal aus der allgemeinen Nachfrageentwicklung. Die nominale Gesamtnachfrage ist in mehreren Mitgliedstaaten im Verhältnis zu den Angebotsmöglichkeiten stärker gestiegen. Hinzu kommt die Lohnentwicklung in Verbindung mit Arbeitszeitverkürzungen. Sie sind teilweise zu einem autonomen Preisaufriebselement geworden. Aber auch die trendmäßige Verteuerung der Dienstleistungen, die in einigen Mitgliedsländern betriebene Politik zur Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen, bestimmte energiepolitische und sozialpolitische Maßnahmen und Entscheidungen sowie die Politik auf dem Wohnungs- und Verkehrsmarkt sind Quellen der Preiserhöhung. Es läßt sich jedoch ganz allgemein für alle Mitgliedstaaten feststellen, daß der Hauptteil der Preiserhöhungen auf die Agrarpreise fällt. Sie haben somit überwiegend strukturellen Charakter. 10)

Aus dem im Zeitraum 1958 bis 1964 von Land zu Land unterschiedlichen Preisanstieg läßt sich bereits ableiten, in welchem geringem Ausmaß die Brüsseler Institutionen direkten Einfluß auf die Preisentwicklung innerhalb der Gemeinschaft nehmen konnten. Die einzelstaatliche Konjunkturpolitik fällt auch heute noch im wesentlichen in den Kompetenzbereich der Regierungen der Mitgliedsländer. Gerade ihr jedoch müssen die entscheidenden Auswirkungen auf die Preisentwicklung zugerechnet werden. Die Möglichkeiten der Gemeinschaftsorgane im Kampf gegen die Preissteige-

9) Ein Katalog der wichtigsten Gründe ist im Gutachten des Ausschusses für Konjunkturpolitik der EWG über die Preissteigerungstendenzen und die Mittel zu ihrer Bekämpfung aufgeführt, Brüssel 1962.

10) Vgl.: Integration und europäisches Preisniveau. In: WIRTSCHAFTSDIENST, 42. Jg. (1962), Heft 11.

rungen sind also noch sehr gering. Es hat sich allerdings seit dem „EWG-Stabilisierungsprogramm“ vom 14. April 1964 gezeigt, daß die Koordinierungsmaßnahmen und Empfehlungen des EWG-Ministerrates in allen Mitgliedstaaten auf das erforderliche Verständnis gestoßen sind. Sie konnten in diesem konkreten Fall auch tatsächlich zu einer Eindämmung der in den verschiedenen Staaten bestehenden Inflationsgefahr führen.

Dem negativen Ergebnis in der Preisentwicklung steht die positive Entwicklung der Einkommen- und Arbeitsbedingungen gegenüber.

Von 1958 bis 1963 konnte sich das EWG-Volkseinkommen zu jeweiligen Preisen um 53 Prozent erhöhen. Das entspricht einer Pro-Kopf-Steigerung von 46 Prozent.

Tabelle 2

**Die Entwicklung der Einkommen 1958-1963**

Land	1958	1963	Veränderung 1958/63 in % 2)	
	in Mrd. \$ 1)		global	je Kopf der Bevölkerung
BR Deutschland 3)	42,9	72,0	51	42
Frankreich	44,9	60,4	58	48
Italien	21,6	35,5	65	60
Niederlande	7,8	11,6	42	33
Belgien	8,6	11,0	28	25
EWG insgesamt 4)	125,8	190,5	53	46

1) Zu den jeweiligen Wechselkursen. 2) Gemäß Angaben in Einheiten der Landeswährung; EWG zu den Wechselkursen von 1963. 3) 1958: Ohne Saarland und Westberlin. 1963: Einschließlich Saarland und Westberlin. Die Veränderung 1958/63 gilt ohne Änderung des Bezugsgebiets. 4) Ohne Großherzogtum Luxemburg.

Quelle: EWG-Kommission, 7. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft.

Tabelle 3

**Bruttosozialprodukt der sechs Länder der Gemeinschaft 1958-1963**  
(1958 = 100)

Land	1959	1960	1961	1962	1963
Belgien	103	107	112	117	121
BR Deutschland	107 1)	124	130	136	140
Frankreich	103	111	115	123	129
Italien	107	115	124	132	138
Luxemburg	101	105	108	108	108
Niederlande	105	115	119	122	126

1) Bis 1959 ohne Saarland und Berlin (West).

Quelle: EWG, Allgemeines Statistisches Bulletin, Nr. 7/8, 1964.

Die Lohn- und Gehaltssumme erhöhte sich in der EWG sogar um global 64 Prozent (nominal). Berücksichtigt man die erhöhte Beschäftigtenzahl, so ergibt sich ein Zuwachs von 56 Prozent je Beschäftigten. Gleichzeitig nahm der relative Anteil der Lohn- und Gehaltssumme am Volkseinkommen in allen Ländern der Gemeinschaft zu. Er erreichte 1963 in der EWG (ohne Luxemburg) 62 Prozent gegenüber 58 Prozent für 1958.

Die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer haben sich besonders durch die Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit und der Verlängerung des Jahresurlaubs verbessert. Die Zahl der Arbeitslosen ist in sämtlichen Gemeinschaftsländern zurückgegangen.

Einen aufschlußreichen Einblick über die verbesserten Lebensbedingungen geben auch die Zahlen über die Verwendung der Einkommen. Insbesondere unterstreicht die seit 1958 stark gestiegene Spartätigkeit der privaten Haushalte die allgemeine Wohlstandssteigerung. Zwischen 1958 und 1963 haben sich innerhalb der EWG die Konsumausgaben um nominal 44 Prozent je Kopf der Bevölkerung erhöht. Berücksichtigt man die im gleichen Zeitraum erfolgten Preissteigerungen, so erreichte die reale Zunahme der privaten Konsumausgaben immerhin noch 24 Prozent je Kopf der Bevölkerung. Damit stieg seit 1958 innerhalb der sechs EWG-Länder der Verbrauch der privaten Haushalte je Kopf der Bevölkerung ebenso schnell an wie das reale Brutto sozialprodukt — im Gegensatz zu der vor 1958 zu beobachtenden Tendenz einer rückläufigen Entwicklung des Anteils der Konsumausgaben der privaten Haushalte am Brutto sozialprodukt.

**Tabelle 4**  
**Die Verbrauchsausgaben der privaten Haushalte 1958-1963**  
(Zunahme in %)

Land	Verbrauch der privaten Haushalte				Brutto sozialprodukt zu Preisen von 1958	
	Jeweilige Preise		zu Preisen von 1958		Globalzunahme	Zunahme je Kopf der Bevölkerung
	Globalzunahme	Zunahme je Kopf der Bevölkerung	Globalzunahme	Zunahme je Kopf der Bevölkerung		
BR Deutschland	46	37	31	23	32	24
Frankreich	59	49	29	21	28	20
Italien	60	56	40	36	38	35
Niederlande	43	34	29	20	27	19
Belgien	29	26	20	17	20	17
EWG insgesamt 1)	51	44	31	24	30	24
Vereinigte Staaten	27	18	20	11	23	13
Vereinigtes Königreich	26	22	16	11	16	12

Quelle: EWG-Kommission, 7. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft.

Mit der Erhöhung des Lebensstandards war zugleich eine Umstrukturierung der Konsumgewohnheiten verbunden. Der Verbraucher ist anspruchsvoller geworden und wendet sich verstärkt teureren und langlebigeren Konsumgütern wie Kraftwagen, Rundfunk- und Fernsehgeräten und elektrischen Haushaltsgeräten sowie Konsumgütern des gehobenen Bedarfs zu. Diese Änderung der Konsumgewohnheiten geht tendenziell zu Lasten der Ausgaben für herkömmliche Nahrungsmittel. 1)

#### Die Entwicklung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs und die Versorgung der Verbraucher

Wie bereits zu Beginn dieser Ausführungen erwähnt, bildet die Intensivierung der Austauschbeziehungen zwischen den Mitgliedsländern den Grundpfeiler der von der Integrationstheorie dem regionalen Freihandel (Zollunion) zugeschriebenen Wachstums- und Wohlfahrtseffekte. Da jedoch die regionale Integration gegenüber Drittländern einen gewissen „Dis-

1) Vgl. Christian Franck: Die Nahrungsmittelindustrie in der EWG. In: WIRTSCHAFTSDIENST, 44. Jg. (1964), Heft 9.

kriminierungseffekt“ mit sich bringt, muß bei der Beurteilung der Entwicklung der Handelsströme zumindest ein Abwägen zwischen den handelsablenkenden und handelsvermehrenden Wirkungen erfolgen. Der Vergleich dieser beiden Effekte wird um so eher den Nachweis für die Wohlfahrtsmehrung als Wirkung der regionalen Integration ermöglichen, je weniger die Handelsablenkung von Drittländermärkten auf den Binnenmarkt dem Aufbau des die Zollunion charakterisierenden Gemeinsamen Außenzolls zuzuschreiben ist.

**Tabelle 5**  
**Entwicklung des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten nach Erzeugnisgruppen 1)**

Erzeugnis	1959	1960	1961	1962 2)	1963	Zunahme 1963 gegenüber 1962 in %
	in Mill. Rechnungseinheiten					
Lebensmittel, Getränke, Tabakwaren	753,6	942,4	1030,1	1194	1355	+ 14
Energieerzeugnisse	547,0	616,1	603,3	642	717	+ 12
Rohstoffe	550,0	733,9	767,7	832	865	+ 4
Chemische Erzeugnisse	417,4	548,5	622,2	697	824	+ 18
Fahrzeug- und Maschinenbau		1640,0	2181,0	2682	3185	+ 19
Sonstige gewerbliche Erzeugnisse	2110,3	2895,6	3283,9	3621	4191	+ 15

1) Auf Grund der Einfuhrstatistik — Erzeugnisgruppen zusammengestellt nach den Abschnitten des SITC. Werte und Zuwachsraten beziehen sich lediglich auf die ersten neun Monate des Jahres. 2) Die Angaben wurden nicht berichtigt, um die Änderungen der Einfuhrstatistik zu Beginn des Jahres in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich zu berücksichtigen.

Quelle: EWG-Kommission, 7. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft.

Die Entwicklung des Handels zwischen den Gemeinschaftsländern einerseits und zwischen den Drittländern und der Gemeinschaft andererseits zeigt sowohl für den Intrahandel als auch für den Extrahandel seit 1958 erhebliche Zuwachsraten.

Der zwischenstaatliche Abbau der Handelshemmnisse zwischen den EWG-Ländern hat naturgemäß zu einer besonderen Steigerung der Austauschbeziehungen geführt. Vor allem konnte der Handel zwischen den ehemaligen Hochzollländern Frankreich und Italien und den Niedrigzollländern der Benelux-Union und der Bundesrepublik intensiviert werden.

Die innergemeinschaftlichen Ein- und Ausfuhren von 1958—1963 haben sich praktisch in jedem Mitgliedsland mehr als verdoppelt.

**Tabelle 6**  
**Die Handelszunahme zwischen den Mitgliedstaaten 1958-1963**  
(in %)

Land	Export	Import
Frankreich	172	154
Belgien/Luxemburg	113	83
Niederlande	99	103
BR Deutschland	126	129
Italien	194	260
EWG	131	131

Quelle: EWG-Außenhandelsstatistik

Die Wachstumsraten im innergemeinschaftlichen Handel lassen also von Jahr zu Jahr eine verstärkte Inlandsnachfrage nach EWG-Produkten erkennen.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat 1964 besondere Bemühungen unternommen, um festzustellen, inwieweit die Intensivierung der Handelsbeziehungen bei Fertigerzeugnissen sich auf die Vergrößerung und Verbreiterung des Warenangebots und als Druck auf die Einzelhandelspreise ausgewirkt hat.<sup>12)</sup>

Die gesamte EWG-Einfuhr von Waren, die überwiegend für den privaten Verbrauch bestimmt ist, erreichte 1962 einen Gesamtwert von 26 Mrd. DM. Sie lag damit um 35 Prozent über dem Wert von 1960. Die Zuwachsrate der innergemeinschaftlichen Einfuhr lag bei 46 Prozent, die der Einfuhr aus Drittländern bei 27 Prozent. Dabei war in sämtlichen Mitgliedsländern die Zuwachsrate der innergemeinschaftlichen Einfuhr höher als die Einfuhr aus Drittländern.

Tabelle 7

**Steigerungsraten der Einfuhr aus der Gemeinschaft 1960-1962**  
(in %)

Land	Gewerbliche Erzeugnisse	Nahrungsmittel landwirtschaftlichen Ursprungs
Frankreich	129	12
BR Deutschland	73	38
Italien	76	11
Belgien/Luxemburg	18	9
Niederlande	42	83

Quelle: EWG-Kommission, 7. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft.

Die wachsende Versorgung der Gemeinschaftsländer durch Waren aus der Gemeinschaft beschränkt sich noch auf eine begrenzte Zahl von Erzeugnissen; sie war bei diesen jedoch erheblich, verlief allerdings in den einzelnen Ländern insbesondere bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Produkten unterschiedlich.

In keinem Mitgliedstaat hat sie sich auf Kosten der Einfuhren aus Drittländern ergeben. Infolgedessen verbesserte sich die Netto-Versorgung der Verbraucher in allen EWG-Ländern. Gleichzeitig ist auch der Anteil der Einfuhren aus dem EWG-Raum am privaten Verbrauch gestiegen.

Die EWG-Kommission hat ferner versucht festzustellen, für welche Güter und Gütergruppen die Einfuhren aus den Gemeinschaftsländern besondere Zuwachsraten aufweisen. Sie kam dabei zu dem erwähnten Ergebnis, daß die Anzahl der Erzeugnisse mit besonders augenfälligen Einfuhrsteigerungen zwar je nach Mitgliedsland schwankt — zwischen 19 in Italien und 62 in der Bundesrepublik —,<sup>13)</sup> aber im großen und

<sup>12)</sup> Auf der Basis einer Untersuchung des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften für rund dreihundert, für den privaten Haushalt wichtigen Außenhandelspositionen sind für den Zeitraum 1960 bis 1962 diese Zusammenhänge analysiert worden. Vergleiche mit Jahren vor 1960 konnten wegen der geänderten Warenverzeichnisse nicht durchgeführt werden.

<sup>13)</sup> Die entsprechenden Zahlen für Frankreich, die Niederlande und Belgien/Luxemburg liegen bei 52,39 und 24.

ganzen doch recht begrenzt ist. Ein echter gemeinsamer Markt scheint sich bisher nur bei Automobilen herauszubilden. Allerdings weist auch der Handel mit einigen Erzeugnissen der Bekleidungsindustrie (Strick- und Wirkwaren-Oberkleidung, Damenoberbekleidung, Schuhe) sowie mit nichtelektrischen Küchenherden immer stärker binnenmarktähnliche Züge auf.

Besonders markante Einfuhrerhöhungen aus dem EWG-Raum ließen sich in den einzelnen Mitgliedstaaten bei folgenden Erzeugnisgruppen feststellen:<sup>14)</sup>

**Frankreich:**

- Aus der Bundesrepublik: Kühlschränke, Möbel, Rundfunkgeräte, Plattenspieler, Fotoapparate
- Aus Italien: Kühlschränke, Gemüse
- Aus Belgien/Luxemburg: Möbel, Gemüse
- Aus den Niederlanden: Rundfunkgeräte, Plattenspieler, Gemüse, Fisch

**Bundesrepublik Deutschland:**

- Aus Frankreich: Geflügel, Obst, Gemüse, Wein
- Aus Italien: Obst, Gemüse, Wein
- Aus den Niederlanden: Geflügel, Obst, Gemüse

**Italien:**

- Aus der Bundesrepublik: Waschmaschinen, Fernsehgeräte, Geschirr, Käse
- Aus Frankreich: Käse
- Aus den Niederlanden: Ernährungsgüter, Fernsehgeräte
- Aus Belgien/Luxemburg: Ernährungsgüter

**Niederlande:**

- Aus der Bundesrepublik: Herrenoberbekleidung, Kühlschränke, Radioapparate
- Aus Frankreich: Kühlschränke
- Aus Italien: Teppiche
- Aus Belgien/Luxemburg: Kühlschränke

**Belgien/Luxemburg:**

- Aus der Bundesrepublik: Strick- und Wirkwaren, Kunstwaren, Bücher, Kunststoffartikel
- Aus Frankreich: Weintrauben, Strick- und Wirkstoffartikel
- Aus Italien: Weintrauben
- Aus den Niederlanden: Strick- und Wirkwaren, Bücher

Auf diese Erzeugnisse sind in allen Mitgliedsländern 80 bis 90 Prozent der Einfuhrsteigerungen aus dem EWG-Raum für den privaten Güterverbrauch zurückzuführen. Wenn sie auch noch keineswegs ein Urteil über die zukünftige Einfuhrentwicklung erlauben, so lassen sie doch bereits erkennen, bei welchen Erzeugnisgruppen die einzelnen Mitgliedstaaten besondere Versorgungsvorteile aus der Intensivierung ihrer Handelsbeziehungen wahrnehmen.

**WAS BRINGT DIE GEMEINSAME AGRARPOLITIK?**

Die wichtige Entscheidung über den EWG-Getreidepreis ist am 15. Dezember 1964 gefallen. Den Regierungen der sechs Mitgliedstaaten ist es endlich gelungen, die Höhe der gemeinsamen Richtpreise für Weich- und Hartweizen, Roggen, Gerste und Mais festzulegen. Sie werden am 1. Juli 1967 in Kraft treten. Damit ist der sogenannte Mansholtplan der EWG-Kommission in seinen wesentlichen Bestimmungen angenommen worden.

<sup>14)</sup> Vgl. 7. Tätigkeitsbericht der EWG-Kommission, S. 109.

Tabelle 8

## Entwicklung der Einfuhr von Erzeugnissen für den privaten Haushalt 1960-1962

Herkunft	Frankreich		Belgien/ Luxemburg		Niederlande		BR Deutschland		Italien		EWG	
	1962 in Mill. \$	1962/1960 in %	1962 in Mill. \$	1962/1960 in %	1962 in Mill. \$	1962/1960 in %	1962 in Mill. \$	1962/1960 in %	1962 in Mill. \$	1962/1960 in %	1962 in Mill. \$	1962/1960 in %
EWG	534	73	480	15	587 <sup>2)</sup>	46	1382	50	298	53	3281	46
Drittländer (ohne ASSM)	529 <sup>1)</sup>	37	198	5	226	21	1241	34	445	12	2639	27
ASSM	482	4	4	-39	2	—	17	89	27	59	532	8
Insgesamt	1545	34	682	11	873	46	2640	43	770	27	6510	35

1) Vorwiegend Ernährungsgüter. 2) Bei Einfuhren im Werte von 58 Millionen \$ (gegenüber 1960 Anstieg um 427 %) wurde die Herkunft nicht genannt.

Quelle: EWG-Kommission, 7. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft.

Diese Entscheidung bedeutet für die gemeinsame Marktordnungspolitik sehr viel. Die Höhe des gemeinsamen Getreidepreises bestimmt nämlich weitgehend das Ausmaß des landwirtschaftlichen Protektionismus, da er als Grundlage für die geplante Einführung natürlicher Kostenrelationen zwischen den einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewählt worden ist.

Die gemeinsame Agrarmarktordnungspolitik der EWG umfaßt seit dem 1. November 1964 85 Prozent der Agrarerzeugnisse der Gemeinschaft: Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Obst, Gemüse und Wein sowie Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse. Für Zucker, pflanzliche Öle und Fette werden ebenfalls Marktordnungen in Kraft treten.

Der Kern der EWG-Agrarmarktordnung ist die Schaffung eines gemeinsamen Preisniveaus für Agrarprodukte, der Abbau der innergemeinschaftlichen Handelshemmnisse sowie Aufrechterhaltung einer Gemeinschaftspräferenz. In diesem Rahmen sollen die im Artikel 39 des EWGV festgelegten Vertragsziele verwirklicht werden.

Die dem EWG-Agrarmarkt zugestandene Präferenzbehandlung hat von dem deutschen Verbraucher in einigen Fällen verlangt, auf ihre herkömmlichen Versorgungsquellen zu verzichten oder zumindest höhere Preise für den Weiterbezug in Kauf zu nehmen. Erwähnt seien hier nur spanische Apfelsinen, amerikanische und dänische Hähnchen, überseeischer Reis und dänischer Käse.

Insgesamt bewiesen die ersten Auswirkungen dieses neuen Agrarsystems, wie stark die Konzessionen der

Länderregierungen und der Gemeinschaft an die Landwirtschaft gewesen sind. Von einem allgemeinen Opfer der Bauern an die Integration kann deshalb auch kaum mit Recht gesprochen werden; eher von einem zu starken Erzeugerschutz. Allerdings ist das tatsächliche Ausmaß des Protektionismus keineswegs systembedingt, d. h. als unvermeidbare Konsequenz der gemeinschaftlichen Agrarmarktordnungen zu werten. So ist im Prinzip das EWG-Abschöpfungssystem weitgehend neutral. Erst die Anwendung des geschaffenen Instrumentariums im Rahmen der Landwirtschaftspolitik der Mitgliedsländer und der Gemeinschaftsorgane lassen eine Beurteilung des Protektionsgrades zu. Hier allerdings ist man den Beweis einer liberalen Ausrichtung der Einfuhrpolitik noch mehr oder weniger schuldig geblieben. Nicht zuletzt auch auf deutscher Seite — und zwar gegenüber Gemeinschaftsländern und Drittländern.

Es wäre jedoch verfehlt, die westdeutschen Preissteigerungen für Nahrungsmittel auf die EWG-Einfuhrpolitik zurückführen zu wollen. Das mag für Einzelfälle zutreffen. Ausschlaggebender jedoch ist die Einfuhrpolitik der Bundesregierung gegenüber Erzeugnissen aus den Mitgliedsländern. Das häufig preisgünstigste Angebot kann — durch die verschiedenen im EWG-Vertrag vorgesehenen Schutzmaßnahmen — noch recht wirksam daran gehindert werden, auf den deutschen Markt zu gelangen. Das soll bis zum Ende der Übergangszeit (1970) unmöglich gemacht werden.

Die Beurteilung der gemeinsamen Agrarpolitik erfolgt in der Öffentlichkeit häufig unter einem falschen Aspekt. Der begonnene Umstellungsprozeß von den nationalen Ausgangsbasen auf eine einheitliche

Tabelle 9

Anteil der Einfuhr aus dem EWG-Raum am privaten Verbrauch<sup>1)</sup>

Position	Frankreich		Belgien/ Luxemburg		Niederlande		BR Deutschland		Italien		EWG		
	1960	1962	1960	1962	1960	1962	1960	1962	1960	1962	1960	1962	
Privater Verbrauch	Mill. \$	31 458	37 912	5 068	5 362	5 312	6 368	45 245	43 772	17 021	20 949	94 104	114 381
Einfuhren <sup>2)</sup>	Mill. \$	1 156	1 546	612	682	598	872	1 851	2 640	607	769	4 825	6 509
Anteil insgesamt <sup>3)</sup>	%	3,7	4,1	12,0	12,6	11,1	13,7	5,2	6,0	3,4	3,6	5,1	5,7
EWG-Anteil <sup>3)</sup>	%	1,0	1,4	8,2	8,9	7,6	9,2	2,6	3,2	1,1	1,5	2,4	2,9

1) Ein zwischenstaatlicher Vergleich des privaten Verbrauchs ist wegen der unterschiedlichen Erfassungsmethoden nur bedingt möglich. 2) Hauptsächlich Haushaltsgüter. 3) Die Berechnung des privaten Verbrauchs an Gütern erfolgte zu Einzelhandelspreisen, die Berechnung der Einfuhr nach dem Wert vor der Verzollung.

Quelle: EWG-Kommission, 7. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft.



Grundlage zur Durchführung einer gemeinschaftlichen Landwirtschaftspolitik ist im allgemeinen noch nicht richtig erfaßt worden. Sie wird zu einfach auf Grund der ihr zugeschriebenen protektionistischen und preissteigernden Wirkungen beurteilt, Wirkungen, die — wenn sie überhaupt dem landwirtschaftlichen Bereich unterstellt werden können — hauptsächlich in der zunächst für die Übergangszeit erzwungenen Berücksichtigung nationaler Interessen und Empfindlichkeiten liegen.

Die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik getroffenen Maßnahmen wirken nicht von heute auf morgen. Außerdem erfolgten bis zum 15. Dezember 1964 noch keinerlei Schritte zur Herstellung eines einheitlichen Preisniveaus in der EWG. Eventuelle Preiserhöhungen grundsätzlich der EWG-Agrarmarktorde- nung zuzurechnen, wäre unberechtigt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß direkte Auswirkungen der bisherigen Maßnahmen zur Schaffung eines gemeinsamen Agrarmarktes auf die Verbraucherpreise für Nahrungsmittel eigentlich nur in Deutschland und Italien, also den beiden Hauptimportländern der EWG zu erwarten waren. In den anderen Mitgliedstaaten, besonders in Frankreich und den Niederlanden, die für einen Großteil landwirtschaftlicher Erzeugnisse selbstversorgend und sogar exportierend sind, waren direkte Preiswirkungen nicht zu erwarten. Die EWG befindet sich ja erst im Anfangsstadium einer gemeinsamen Agrarpolitik. Ihre zunächst noch rein handels- technische Ausrichtung beeinflusste daher den vor- handenen Zustand der nicht einführenden Länder weniger als den der Einfuhrstaaten. Die entscheidende Agrarpolitik ist bis jetzt noch überwiegend in den Händen der einzelstaatlichen Regierungen geblieben. So wirkten innerstaatliche Erhöhungen der Erzeugerpreise viel stärker auf die direkten Preis- änderungen als die Einführung der gemeinsamen Agrarpolitik. Auch erfolgte in allen Mitgliedstaaten im Jahre 1963/64 eine Heraufsetzung der Produzenten- preise vor allem bei Erzeugnissen, die noch nicht in die gemeinsame Agrarpolitik einbezogen waren: Bei- spielsweise Erhöhung der Trinkmilchpreise, der Zuckerrübenpreise und der Rindfleischpreise.

Einen direkten Einfluß vermag die gemeinsame Agrar- politik zudem nur auf die Erzeugerpreise oder die Preise der Großhandelsstufe auszuüben. Vor der Bil- dung der Verbraucherpreise und dem Verbrauch lie- gen jedoch noch zahlreiche Verarbeitungs- und Ver- edelungsvorgänge, die von der Agrarpolitik der EWG direkt nicht beeinflusst werden.

Versucht man zu Aussagen über den Einfluß des Gemeinsamen Marktes auf die Entwicklung der Preise bei den Agrarerzeugnissen zu gelangen, so läßt sich zunächst mit der EWG-Kommission feststellen, daß sie „weniger sichtbar als bei gewerblichen Erzeugnissen sind“. <sup>15)</sup> Spezielle Auswirkungen der gemeinsamen Agrarpolitik lassen sich zudem schon deshalb noch nicht endgültig feststellen, als sie erst zwischen dem

30. Juli 1962 und dem 1. November 1964 in Kraft ge- treten sind, der Betrachtungszeitraum also im all- gemeinen noch zu kurz ist.

### Entwicklung der Erzeuger- und Verbraucherpreise

Die Preisentwicklung für Agrarprodukte auf der Er- zeugerstufe zeigt seit 1958 nur in Belgien und Italien ein stärkeres Anwachsen als die Verbraucherpreise. In allen anderen Mitgliedstaaten verlief die Entwick- lung gegenteilig. Sie drückt damit die tendenzielle Verteuerung in der Verarbeitungs- und Verteiler- sphäre aus. Insgesamt zeigt sich, „daß die Agrar- preisentwicklung im Rahmen der gemeinsamen Agrar- marktorganisationen nicht immer einen nur für die Erzeuger vorteilhaften Verlauf genommen hat“. <sup>16)</sup>

Diese „tröstliche“ Feststellung läßt sich hier an nur wenigen Beispielen konkretisieren. So etwa bei den Eierpreisen. Wenn auch die Preisnachlässe für Eier vom Handel nicht in vollem Umfang an die Ver- braucher weitergegeben worden sind, so sanken die Erzeuger- und Verbraucherpreise seit 1962 doch er- heblich. Auch für die Schweinefleischpreise ist eine für den Verbraucher günstige Entwicklung auf Grund der in allen Ländern sinkenden Produzentenpreise ein- getreten. Unabhängig von den Preisen für Getreide vollzieht sich in den letzten Jahren in allen Mitglied- staaten die Brotpreisentwicklung. Die Erhöhung der Backlöhne, der Kosten für Verpackung und Verteilung bewirken einen ständig steigenden Anteil an den Verbraucherpreisen für Brot. In der Bundesrepublik haben sich die Verbraucherpreise für Brot und Back- waren am stärksten von den Grundstoffpreisen ent- fernt. Hier wird eine Tendenz deutlich, die bei der Beurteilung der Verbraucherpreise für Nahrungsmittel immer stärker zu berücksichtigen ist: Die möglichen Auswirkungen der gemeinsamen Agrarpolitik auf die Entwicklung der Verbraucherpreise für solche Er- zeugnisse, in deren Preisen die Rohstoffkosten nur einen verhältnismäßig geringen Anteil erreichen, wer- den von der Entwicklung der Verarbeitungs- und Ab- satzkosten überlagert.

Bei Obst und Gemüse — wo die im Rahmen der ge- meinsamen Agrarpolitik erhobenen Zölle im all- gemeinen etwas niedriger sind als vor 1962 — haben sich Einfuhr und Preise durchaus vorteilhaft für die Verbraucher entwickelt. Der Sommer 1963 brachte bei vielen Obst- und Gemüseerzeugnissen ein Über- angebot innerhalb der EWG und führte in weiten Bereichen der Gemeinschaft zu starken Preiseinbußen auf der Erzeugerebene. Auch Qualität und die Ver- sorgung mit einem jahreszeitlich unabhängigen An- gebot haben sich entscheidend verbessert.

Das Beispiel der Rindfleischpreise zeigt, daß ein dem Erzeuger zu wenig interessantes Preisniveau auch für den Verbraucher nachteilige Rückwirkungen haben kann. Der verstärkten Nachfrage nach Rindfleisch steht ein knappes Warenangebot gegenüber, daß die Preise

<sup>15)</sup> Vgl. 7. Tätigkeitsbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft, S. 110.

<sup>16)</sup> Mitteilungen zur gemeinsamen Agrarpolitik, Nr. 19, Juni 1964, Hrsg. Presse- und Informationsamt der europäischen Gemein- schaften, Brüssel.

sehr rasch ansteigen ließ. Auch verstärkte Drittlands-einführen konnten diese Situation nicht entscheidend ändern.

Generell läßt sich außerordentlich schwierig ermitteln, welche Preisveränderungen auf die beginnende EWG-Agrarpolitik und welche auf die im „Markt“ wirksam werdenden Faktoren zurückzuführen sind. Bei den drei hauptsächlich Veredelungserzeugnissen, die jetzt etwa zweieinhalb Jahre Gegenstand der gemeinsamen Agrarpolitik sind — Eier, Geflügel, Schweinefleisch — lassen sich jedenfalls keine entscheidenden Auswirkungen auf die Verbraucherpreise feststellen. Die direkte Einwirkung auf die Verbraucherpreise kann, genau betrachtet, auch nicht in den Aufgabenbereich der EWG-Agrarpolitik fallen. Die von der gemeinsamen Agrarmarktordnungs-politik der EWG erfaßten Erzeugnisse sind in der Regel nicht konsumreif. Sie sind Rohstoffe, die erst nach einer weiteren Be- und Verarbeitung für die menschliche Ernährung geeignet sind bzw. den gehobenen Verbraucherwünschen entsprechen. Dabei wirken sich die landwirtschaftlichen Rohstoffpreise häufig nicht direkt oder maßgeblich auf die Verbraucherpreise aus. Entscheidend sind in der Regel die Verteilungs- und Weiterverarbeitungskosten. Hier regulierend einzugreifen, ist in erster Linie Aufgabe der Konjunktur- und Wirtschaftspolitik der Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten. Die EWG-Kommission kann bisher nur unterstützend eingreifen. Die Politik jedoch bestimmt sie nicht.

#### AUCH DER VERBRAUCHER BEEINFLUSST BRUSSEL

Zur wirksamen Vertretung der Verbraucher in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wurde im April 1962 ein „Kontaktausschuß der Verbraucher des Gemeinsamen Marktes“ ins Leben gerufen. Seine Gründer waren verschiedene auf europäischer Ebene zusammengeschlossene Verbrauchergremien: Konsumgenossenschaften, Freier und Christlicher Gewerkschaftsbund, Familienorganisationen und Verbraucherverband versuchen mit diesem neuen „Kontaktausschuß“ ihren Einfluß auf die Gemeinschaftspolitik zu erhöhen. Dieses Anliegen war um so legitimer, als sich andere Bereiche wie Industrie, Landwirtschaft und Handel schon seit 1958 um eine direkte Einflußnahme bemühten. Ganz besonders notwendig erschien es, ein Gewicht gegen die in Brüssel aktiven Erzeugerorganisationen zu schaffen.

Angesichts der Vielschichtigkeit der Interessen und der Verschiedenartigkeit der Aufgaben wird verständlich, daß die Interessenvertretung der Verbraucher aus den sechs Mitgliedstaaten sich bisher nur in der Form eines „Kontaktausschusses“ vollzieht. Jede der beteiligten Vereinigungen stellt zwei ständige Ausschußvertreter. Sie werden in der Regel von Sachverständigen unterstützt. Sie nehmen die Verbindungen zum Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und der EWG-Kommission wahr. In einem Konsultationsverfahren — sowohl zwischen den angeschlossenen Verbänden als auch zwischen ihnen

und den Gemeinschaftsorganen — werden die Verbraucherstandpunkte vorgetragen und erläutert. Die EWG-Kommission holt von sich aus Stellungnahmen des Kontaktausschusses zu ihren verschiedenen Richtlinienentwürfen ein (z. B. für Fragen des Gesundheitsschutzes in der Landwirtschaft, Konservierungsmittel für Nahrungsmittel, Marktordnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse usw.). Große Bedeutung sind den ständigen Verbindungen zu den einzelnen Direktionen und Dienststellen der Kommission, vor allem der Abteilung Landwirtschaft, Wettbewerb und Innerer Markt, beizumessen. Darüber hinaus wird zur Zeit von der EWG-Kommission die Möglichkeit geprüft, inwieweit sich ein institutioneller Rahmen für eine regelmäßige gemeinsame Konferenz der Vertreter des Kontaktausschusses und der Vertreter der an den verschiedenen Aspekten der Verbraucherprobleme interessierten EWG-Dienststellen schaffen läßt. Ein solches Verfahren würde die Bemühungen der Verbraucherorganisation wesentlich wirksamer werden lassen.

#### DER EWG-VERBRAUCHER – EIN OPFER „FALSCHER“ VORSTELLUNGEN?

Zweifellos wären die Anhänger des Gemeinsamen Marktes wesentlich zahlreicher, wenn die Preisentwicklung in den letzten Jahren einen anderen Verlauf genommen hätte. Schon die Neigung, eine Erhöhung des Lebensstandards überwiegend an der Entwicklung der Preise zu messen, begünstigt eine gewisse Enttäuschung über die wohlförderungsfördernden Integrationswirkungen. Diese Haltung ist jedoch bei objektiver Betrachtung der gegenwärtigen Entwicklungstendenzen weitgehend ungerechtfertigt. Kriterium der wirtschaftlichen Expansion als Mittel zur Steigerung des Lebensstandards sind nach den Erfahrungen der letzten fünfzehn Jahre nicht in erster Linie Preisstabilität oder gar Preissenkungen, sondern die Steigerung der Einkommen. Selbst in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrmeinungen findet man immer häufiger die Ansicht, daß ein ständiges wirtschaftliches Wachstum durchaus von einer gewissen Preissteigerung begleitet werden kann. Die für die Gemeinschaft aufgeführten Zahlen zur Produktions-, Einkommens- und Preisentwicklung lassen ähnliche Schlußfolgerungen zu.

Außerdem ist zu berücksichtigen, das haben die vorangegangenen Ausführungen ebenfalls angedeutet, daß die Mehrzahl der erfolgten Preissteigerungen im Nahrungsmittelsektor nicht in den direkten Einflußbereich der EWG und ihrer Agrarpolitik fallen. Auch hierüber bestehen in der Öffentlichkeit mangelhafte Vorstellungen.

Schließlich werden eine Reihe von Sektoren, die wesentlich zur Erhöhung der allgemeinen Lebenshaltungskosten beigetragen haben, überhaupt nicht von den Integrationsmaßnahmen berührt. Die Heranziehung des Lebenshaltungskostenindex zur globalen Beurteilung der EWG-Wirkungen führt zu falschen Schlußfolgerungen: So wesentliche Preiserhöhungen

wie beispielsweise für Wohnungsmiete, öffentliche Verkehrsmittel, Elektrizität, Kohle, Telefon, Friseur usw. liegen völlig außerhalb des Einflusses der EWG.

Ferner sei betont, daß sich die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes noch in der Übergangsphase befindet. Zwar sind die Zölle für gewerbliche Waren um über die Hälfte ihres Ausgangsniveaus abgebaut, die Liberalisierung der Arbeits- und Industriemärkte fortgeschritten und die Anfänge einer gemeinsamen Agrarpolitik gesetzt — kurz bereits wesentliche Schritte auf dem Wege in eine Zoll- und Wirtschaftsunion getan, doch bleibt das weite Gebiet einer gemeinsamen Gestaltung der Wirtschafts- und Konjunkturpolitik. Gerade dieser Bereich jedoch nimmt mit den einzelnen Entscheidungen viel stärker Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung und damit die Wohlstandsentwicklung der Gemeinschaft als der Aufbau der Zollunion. Die Gemeinschaft hat auch hier den Anfang gemacht und die Erfolge ihres ersten „Stabilisierungsprogramms“ vom 14. 4. 1964 zur Eindämmung der Inflationstendenzen, besonders in Frankreich, Italien und den Niederlanden, lassen weitere Fortschritte erwarten.

#### WAS BRACHT E DIE EWG DEM VERBRAUCHER?

Versucht man ein Fazit der vergangenen sieben Jahre auf der Grundlage der vorstehenden Aspekte zu ziehen, insbesondere unter Berücksichtigung des „Zurechnungsproblems“, so lassen sich vor allem drei Feststellungen treffen:

1. Die mit der wirtschaftlichen Integration entstandene Hoffnung auf sinkende Preise konnte nur in geringem Umfang erfüllt werden. Demgegenüber steht jedoch eine Steigerung der Einkommen, die den Lebensstandard der Verbraucher beträchtlich erhöht hat.
2. Die verschärfte Konkurrenz innerhalb des EWG-Marktes durch den Abbau der zwischenstaatlichen Handelshemmnisse und die von der EWG verfolgte Wettbewerbspolitik haben die Wirtschaft zu Rationalisierungsmaßnahmen und zu einer gewissen Preisdisziplin veranlaßt. Die überall abbröckelnde vertikale Preisbindung kann als Beispiel für die verschärfte Konkurrenzsituation angesehen werden.
3. Die Bereitschaft der Industrie, die neuen Möglichkeiten eines zukünftigen Gemeinsamen Marktes wahrzunehmen, hat wesentlich dazu beigetragen, dies wirtschaftliche Wachstum in der EWG zu stimulieren. Die betont integrationsinduzierten Investitionen der Unternehmen haben praktisch in vielen Fällen bereits die vertragliche Realisierung des Gemeinsamen Marktes vorweggenommen und zu einem wirtschaftlichen Optimismus geführt, der als wirksame Basis weiterer Wachstums- und Wohlstandssteigerung gesehen werden muß.

Diese Ergebnisse gelten für alle Mitgliedstaaten, selbst wenn sie in ihrer Intensität von Land zu Land verschieden spürbar sind. Die Startbedingungen der sechs Mitgliedsländer waren 1958 zu unterschiedlich, als daß man überall gleiche Wirkungen erwarten könnte. So hat die Bundesrepublik schon vor dem Start zum Gemeinsamen Markt eine sehr liberale Einfuhrpolitik auf dem gewerblichen Sektor betrieben. Die Senkung der deutschen Einfuhrzölle gegenüber den Partnerstaaten ist naturgemäß weniger wirksam als eine Senkung der hochprotektionistischen Industriezölle Frankreichs und Italiens. In diesen Ländern sind folglich die Interdependenzen zwischen Zoll- und Preishöhe stärker zu bemerken als in den Niedrigzollländern der Benelux-Wirtschaften und der Bundesrepublik.

Man wird sich jedoch auch in der Bundesrepublik daran gewöhnen müssen, die Auswirkungen der Integration mehr unter dem Gemeinschaftsaspekt als dem nationalen Aspekt zu sehen. Das würde vielleicht auch zu einer weniger protektionistischen Haltung in der Landwirtschaftspolitik führen, was wiederum dem Verbraucher Vorteile erbringen könnte.

#### AUSBLICK

Wie soll man die Auswirkungen der zukünftigen Schritte zur Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes für den Verbraucher beurteilen? Ein derartiges Unterfangen ist außerordentlich schwierig. Ganz besonders wenn es darum geht, die Frage nach dem von der fortschreitenden Integration zu erwartenden Preisdruck zu beantworten. Vor allem die EWG-Kommission weist darauf hin, wie gefährlich es ist, von der EWG die automatische Lösung aller Produktions-, Absatz- und Verbrauchsprobleme im Gemeinsamen Markt zu erwarten.

Überschaut man aber den Katalog der noch zu beseitigenden Hindernisse im zwischenstaatlichen Handel — z. B. die steuerlichen Maßnahmen gleicher Wirkung wie die Zölle, mit denen die Einfuhr belastet wird, die Preis- und Absatzvorschriften, die voneinander abweichenden Bestimmungen wie technische Normen, Gesundheits- und Gütevorschriften — und berücksichtigt man neben diesen Hindernissen rechtlicher und administrativer Art auch die noch bestehenden Hindernisse menschlicher und psychologischer Art, die ebenfalls in Form von Gewohnheiten und Vorurteilen der Verbraucher in bezug auf die Waren aus anderen Gemeinschaftsländern bestehen, so kann man schon von Fortschritten auf den einzelnen Integrationsbereichen eine verbesserte Versorgung der Verbraucher erwarten.

Schließlich kann auch der Verbraucher seinen Teil dazu beitragen, nicht nur die Organisation seiner Interessen, sondern durch eine folgerichtige Entwicklung vom nationalen Verbraucher zum europäischen Verbraucher und schließlich zum europäischen Bürger.